

Samtgemeinde Nord-Elm
- Der Samtgemeindebürgermeister -

Fachbereich Kindertagesstätten und Schulen	DRUCKSACHE 041/2014
Teilbereich Kindertagesstätten	
Datum 10.11.2014	

öffentlich nichtöffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen x		
		ja	nein	geändert
Samtgemeindeausschuss	10.11.2014			
Samtgemeinderat	17.11.2014			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:	Beteiligt	Samtgemeindebürgermeister	Org.-Ziff	zur
Klisch		Matthias Lorenz	(Handzeichen)	Beschlussausführung
		Beschlussausführung am		

Tagesordnungspunkt:

Entgeltordnung für die Samtgemeindekindergärten

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt die 4. Änderung der Entgeltordnung der Samtgemeinde Nord-Elm über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertagesstätten.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Siehe Anlage

4. Änderung

der Entgeltordnung der Samtgemeinde Nord-Elm

über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertagesstätten

Aufgrund des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 58/2002), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm in seiner Sitzung am xx.xx.201x folgende 4. Änderung der Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Benutzung der Kindertagesstätten Krippe, Kindergarten und Hort (nachstehend Einrichtungen genannt) der Samtgemeinde Nord-Elm werden Entgelte erhoben.“

§ 2

Nach § 1 Abs. 5 werden folgende Absätze angefügt:

„(6) Für Ferienkinder im Kindergarten wird ein Tagesentgelt von 8,50 Euro für die Vormittags- und von 13,60 Euro für die Ganztagsbetreuung erhoben. Für unter dreijährige Kinder kann während der Eingewöhnungsphase die Abrechnung über Tagesentgelte erfolgen.

(7) Für das beitragsfreie Kindergartenjahr finden die Regelungen des KiTaG in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(8) Als Tagesentgelt im Hort werden an Schultagen 8,75 Euro pro Tag und an Ferientagen 16,00 Euro pro Tag berechnet.

(9) Für die Nutzung der Sonderöffnungszeiten wird ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 10,00 Euro je halber Stunde pro Monat erhoben.

(10) Entgelte für Mittagessen sind in den Entgelten nicht enthalten. Sie werden entweder direkt mit der Lieferfirma abgerechnet oder in Höhe der dem Träger berechneten Höhe an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten weiterberechnet.“

§ 3

Die Anlage zur Entgeltordnung der Samtgemeinde Nord-Elm über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertagesstätten wird wie folgt geändert:

Anmerkung der Verwaltung: Eine genaue Kalkulation der Gebührensätze kann noch nicht vorgelegt werden, da noch keine Kalkulationsgrundlagen des Trägers vorliegen. Die anliegende Kalkulationsgrundlage ist den geschätzten Haushaltsansätzen für 2015 entnommen.

§ 4

Die Änderungen treten am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft: Die Satzung des Kindergartenzweckverbandes Nord-Elm über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens sowie die Satzung der Gemeinde Wolsdorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens.

	Plätze	Stunden	Summe
Kindergarten Frellstedt:	25	5	125
Kindergarten Warberg:	25	8	200
Kindergarten Wolsdorf:	25	5	125
		Summe:	450

Jahresbetreuungsstunden:

5 x 5x 52 =	1.300
8 x 5x 52 =	2.080
5 x 5x 52 =	1.300
	4.680

Kosten für Kindergarten im Haushalt:

Frellstedt:	60.000 €
Räbke:	42.400 €
Warberg	73.000 €
Wolsdorf:	72.000 €
	247.400 €

abzgl. Öffentl. Anteil 50%: 123.700 €

Kosten pro Stunde: 26,43 €

Entgelttabelle Kindergarten:

bereinigtes Jahreseinkommen	5 Stunden	8 Stunden
über 48.000 €	132 €	211 €
bis 48.000 €	126 €	201 €
bis 39.000 €	120 €	191 €
bis 30.000 €	114 €	181 €